

„und in einem und demselben Flurbezirke.“ Wird dieses Amendement unterstützt? — Wird zahlreich unterstützt. —

Stellv. Abg. v. Abendroth: Da nach §. 150 für einen Ort, wenn er unter mehre Gerichte gehört, mehre Hypothekenbücher vorhanden sein können, so kann man sich auch in Bezug auf §. 60 drei Fälle der Hinzuschlagung eines Grundstücks zu einem andern denken. Nämlich es kann Jemand 1) zwei Parzellen in demselben Hypothekenbuche und demselben Orte haben; 2) er kann 2 Parzellen in demselben Orte, aber unter 2 verschiedenen Hypothekenbehörden haben, und er kann 3) nach §. 60 2 Parzellen, die eine im Hypothekenbuche des Orts A., die andere im Hypothekenbuche des Orts B. haben, aber unter derselben Gerichtsbarkeit. Hinsichtlich des ersten Falles, wo Einer 2 Parzellen in demselben Hypothekenbuche und demselben Orte hat, wird kein Bedenken obwalten, es wird jedenfalls zweckmäßig sein, wenn ihm freisteht, sie auf ein Folium schreiben zu lassen. Auch im zweiten Falle scheint mir die Zusammenschlagung zweier in verschiedenen Hypothekenbüchern desselben Orts stehenden Parzellen dann unbedenklich, wenn, wie das hohe Ministerium vorgeschlagen hat, dazu die Einwilligung der betreffenden Hypothekenbehörde erforderlich ist. Es würde das zur Bequemlichkeit der Grundstückbesitzer beitragen, und die Unordnungen, die der Abg. v. Thielau angedeutet hat, nicht herbeiführen. Den dritten Fall dagegen wünschte ich ausgeschlossen, und es verboten zu sehen, daß Jemand, der zwei Parzellen, eine im Hypothekenbuche des Orts A., die andere im Hypothekenbuche des Orts B., wenn auch unter derselben Gerichtsbarkeit, besitzt, diese zusammenschlagen dürfe. Es kann nicht fehlen, daß durch die Erlaubnis, ein Grundstück, welches Zubehör eines Guts bisher nicht war, aus dem Hypothekenbuche des einen in das des anderen Ortes übertragen zu können, in Zukunft mannigfache Verwirrungen in den Communal- und Parochialverhältnissen hervorgerufen werden. Dieser Fall würde durch das Amendement des Abg. v. Thielau ausgeschlossen werden, und deshalb werde ich auch für dasselbe stimmen.

Präsident D. Haase: Der Abg. Stockmann hat das Wort.

Abg. Stockmann: Ich hatte früher bloß um das Wort gebeten, um dasselbe Amendement zu stellen, welches der Abg. v. Thielau so eben gestellt hat.

Stellv. Abg. Kasten: Ich muß mir auch eine Bemerkung zu §. 60 erlauben. Es ist nämlich bei der übereinstimmend genehmigten §. 7b gesagt: „Durch vorstehende Bestimmungen (§§. 6, 7) werden Befugnisse zu Erhebung gewisser Abgaben bei Besitzveränderungen an Grundstücken oder bei Hypothekenbestellungen, wie namentlich Lehngeldbefugnisse, oder Sunstgeldbefugnisse, wo dergleichen hergebracht oder sonst auf rechtsgültige Weise erworben sind, nicht aufgehoben.“ Da scheint mir nun §. 60 mit dieser angenommenen §. in Widerspruch zu stehen. Wenn man den Fall annimmt, wie er zeither schon vorgekommen ist, daß Einer ein abgetrenntes Grundstück besitzt, worüber besondere Kauf- und Lehnbriefe ausgestellt sind, und der Inha-

ber das Recht hat, bei Confirmation der diesfalligen Veräußerungsverträge ein Siegelgeld oder eine andere Abgabe zu erheben, so wird, wenn dem Besitzer das Recht eingeräumt wird, dieses Trennstück auf das Folium eines andern ihm zugehörigen Hauptguts eintragen zu lassen, so wird der Gerichtsinhaber um sein Recht, bei Veräußerungen sothanen Trennstückes ein Siegelgeld oder eine andere Abgabe zu erheben, kommen, eben weil nun dieses Grundstück zugleich mit dem Hauptgute verkauft wird. Dies kann nach meiner Ansicht nicht in die Willkür der Grundbesitzer gestellt werden. Es wurde vorhin gesagt, daß die Kostenersparnis wünschen lasse, daß die Grundstücke zusammengeschrieben würden. Damit bin ich vollkommen einverstanden, allein ich kann nur nicht zugeben, daß diese Kostenersparnis auf Kosten des Rechtes eines Dritten herbeigeführt wird.

Secretair D. Schröder: Auf die Gerichtsnutzungen soll die Hypothekenordnung durchaus keinen Einfluß haben, das ist in §. 7b ganz genau ausgesprochen. Also wenn eine Gerichtsherrschaft besondere Nutzungen unter dem Titel: Siegelgeld u. gehabt hat, so wird sie diese vor wie nach bekommen müssen.

Stellv. Abg. Kasten: Bloß bei der Eintragung kann das erhoben werden. Wenn aber ein Grundstück mit einem andern zusammen eingetragen wird und sonach kein besonderes Folium im Grund- und Hypothekenbuche bekommt, so scheint mir es doch, als wenn die Gebühr nicht doppelt erhoben werden könnte, wenigstens habe ich die §. so verstanden.

Staatsminister v. Könnert: Nach dem Vorschlage der Deputation, wornach es nicht zulässig sein soll, wenn ein Grundstück unter verschiedenen Gerichtsbezirken liegt, würde das schon von selbst wegfallen. Aber auch nach der Modification, die das Ministerium vorgeschlagen hat, würde das Recht nicht alterirt sein, wenn der Gerichtsinhaber es genehmigt. Ich erlaube mir noch gegen das Amendement des geehrten Abg. v. Thielau zu bemerken, daß es Gegenden gibt, wo die Jurisdictionsverhältnisse so gemischt und zweifelhaft sind, namentlich wo es viel Marken gibt, daß man gar nicht weiß, wer die Jurisdiction hat; für solche ist der Satz unbedingt nothwendig. Es müssen dort fast erst Flurbezirke und Jurisdictionbezirke gebildet werden. Noch muß ich darauf aufmerksam machen, daß besondere Schwierigkeiten bei Rittergütern entstehen. Sie haben Rittergüter, meine Herren, die ein, zwei Stunden davon entfernte Grundstücke haben, Waldungen, Wüsten, die alle zeither als Pertinenz behandelt worden sind, und alle diese können nach dem Gesetze auf das Folium des Hauptgutes bei dem Appellationsgerichte gesetzt werden. Fügen Sie diese Beschränkung hinzu, so kann das nicht geschehen, ja es wird das, was bis jetzt zusammeng gehört hat, auseinandergerissen und das würde wenigstens mit dem Principe des Creditvereines in Widerspruch stehen; denn dann würden Sie wieder bei mehren Behörden Hypothek auswirken müssen, um sich bei dem Creditvereine den nöthigen Credit zu verschaffen.

Abg. v. Thielau: Ich habe bereits gesagt, daß, wenn man ein Gesetz gibt, so muß man nicht das ins Auge fassen, was für den Augenblick nothwendig ist, sondern was überhaupt für die Dauer nothwendig ist. Ich kann ein Gesetz, welches für die